

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“) 2010

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die Kabel-TV Gmunden unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“ oder ähnlichen Titeln oder in Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.2. Soweit die Netzdienste über das Kabelfernsehtz der Kabel-TV Gmunden erbracht werden und der Kunde Konsument ist, gelten subsidiär die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Anschluss an die Kabelfernsehanlage der Kabel-TV Gmunden in der jeweils geltenden Fassung. Wird in diesem Fall der Vertrag über den Anschluss an die Kabelfernsehanlage beendet, so ist eine Erbringung der Netzdienste durch die Kabel-TV Gmunden nicht mehr möglich und auch dieser Vertrag gilt als beendet.

2. TARIFE UND ZAHLUNGEN

2.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet-Antrag und im Tarifblatt der Kabel-TV Gmunden angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter. Die Kabel-TV Gmunden behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex (VP/1986=100, Basis Beginn 1.1.1997) zu erhöhen. Darüber hinaus ist die Kabel-TV Gmunden bei Änderungen des Leistungsangebotes, sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Kostenfaktoren berechtigt, die Tarife anzupassen.

2.2. Kabel-TV Gmunden ist nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebotes oder bei Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Abgabe, Postgebühren, usw.) die Preise entsprechend zu verändern. Gebührenänderungen werden dem Kunden schriftlich oder per „e-mail“ mitgeteilt und erlangen ab dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Monatsersten Gültigkeit, es sei denn der Kunde widerspricht vorher der Änderung schriftlich. In diesem Fall endet der Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsbestimmungen zum frühestmöglichen Termin nach Mitteilung der Preisänderungen. Bis dahin gilt für den Kunden der bisherige Preis. Der Kunde wird in der Mitteilung über die Preisänderung auf die dadurch in Gang gesetzte Frist und sein Widerspruchsrecht sowie dessen Bedeutung (Vertragsbeendigung) besonders hingewiesen.

2.3. Sollte die Änderung der in Punkt 2.2 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an den Kunden weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Rechtsgebühren werden vom Kunden getragen.

2.4.

Sollte der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug geraten oder nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, ist Kabel-TV Gmunden, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.A. sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 10 je Mahnung sowie Rechtsanwaltskosten und sämtliche anderen Kosten, Spesen, Barauslagen und Inkassogebühren, die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist Kabel-TV Gmunden bei Verzug des Kunden berechtigt, die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über den Anschluss über die Kabelfernsehanlage in Verzug gerät. Wird das Vertragsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Auflösung durch Kabel-TV Gmunden (aufgrund offener Forderungen), oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt für TV und oder Internet oder ein Kombiprodukt.

2.5. Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kabel-TV Gmunden oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, oder gerichtlich festgestellt oder von Kabel-TV Gmunden anerkannt worden sind. Im übrigen ist die Aufrechnung gegenüber der Kabel-TV Gmunden ausgeschlossen. Ebenso

ausgeschlossen ist die Einbehaltung von Zahlungen durch den Kunden, es sei denn, Kabel-TV Gmunden erbringt Ihre Leistungen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vertragsgemäß oder die Erbringung der Leistungen durch Kabel-TV Gmunden ist durch deren schlechte Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit des Vertragsabschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet.

3. DATENSCHUTZ

3.1. Die Kabel-TV Gmunden ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet. Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste notwendig ist.

3.2. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, „e-mail“-Adresse und Telefonnummer, werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken ermittelt und verarbeitet. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages mit dem Kunden gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden. Die Kabel-TV Gmunden ist berechtigt, ein Kundenverzeichnis zu erstellen, auf Wunsch des Kunden kann eine Eintragung unterbleiben.

3.3. Vermittlungsdaten werden zu Verrechnungszwecken gespeichert, Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies zur Erbringung der Netzdienste notwendig ist (z.B. Zwischenspeicherung). Darüber hinaus werden Vermittlungs- und Inhaltsdaten nur im Rahmen der technischen Notwendigkeiten zum Betrieb der Netzdienste ermittelt, verarbeitet und übermittelt (z.B. Weitergabe von Routing- und -Domaininformationen). Der Kunde erklärt jedoch ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Kabel-TV Gmunden Vermittlungsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste verwenden darf.

3.4. Die Kabel-TV Gmunden ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Kabel-TV Gmunden ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit die Kabel-TV Gmunden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheimzuhalten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Kabel-TV Gmunden empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

4.1. Die Kabel-TV Gmunden behält sich das Eigentum an aller dem Kunden verkauften Hard- und Software bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Mängel werden nach Wahl der Kabel-TV Gmunden ausschließlich durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Die Gewährleistung für Software ist auf reproduzierbare Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt. Dem Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der Kabel-TV Gmunden unentgeltlich überlassene Hardware (z.B. Modem und Zubehör) bleibt im Eigentum der Kabel-TV Gmunden und ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages an die Kabel-TV Gmunden zurückzugeben.

4.2. Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst. Auf Wunsch des Kunden wird die Kabel-TV Gmunden selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angegebenen Preisen übernehmen. Die Kabel-TV Gmunden übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die von ihr gelieferte Software auf den beim Kunden vorhandenen Systemen ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt die Kabel-TV Gmunden keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden der Kabel-TV Gmunden zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt die Kabel-TV Gmunden keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet.

4.3. Der Kunde bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. Die Kabel-TV Gmunden vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. Die Kabel-TV Gmunden übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde wird hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen beachten.

4.4. Bei Erstellung von individueller Software für den Kunden durch die Kabel-TV Gmunden oder durch von ihr beauftragte Dritte werden Leistungsumfang und Lizenzbestimmungen gesondert schriftlich vereinbart (Leistungsschreibung). Die Weitergabe von Software an Dritte bedarf in allen Fällen der schriftlichen Zustimmung der Kabel-TV Gmunden.

5. NUTZUNG DER NETZDIENSTE – E Mail Dienste

5.1. Die Kabel-TV Gmunden wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich der Kabel-TV Gmunden liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Insbesondere übernimmt die Kabel-TV Gmunden keine Gewähr, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können. **Weiteres macht Kabel TV Gmunden darauf aufmerksam, dass Kunden, welche das Internetnutzungsverhalten von anderen Internetkunden durch Filesharing/P2P Programme oder ähnliches beeinträchtigen, schriftlich verständigt werden dies zu unterlassen. Anderenfalls werden jene Nutzer auf 10% Ihrer zugesicherten Leistung reduziert.(Fair Use). Für den Zugang zum weltweiten Internet steht eine Datenübertragungskapazität (auf Basis eines Best-Effort Prinzips) zwischen mindestens 256/64 kbit/s (downstream/upstream) als Untergrenze und bis maximal laut gewählten Tarif auf der Anschlussleitung zur Verfügung.**

5.2. Die Kabel-TV Gmunden stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienste nur von der Kabel-TV Gmunden zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von der Kabel-TV Gmunden dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Der Kunde haftet mit der bei Vertragsabschluss zu hinterlegenden Kautions für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör bzw. deren Verlust. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Der Kunde überlässt Kabel-TV Gmunden alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressenbezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

5.4. Der Kunde hat jede Gefährdung

5.5. und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der Netzdienste selbst zu unterlassen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 75 Telekommunikationsgesetz

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und
- jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesezes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

5.6. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen dieses Punktes 5. verstoßen, ist die Kabel-TV Gmunden berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist die Kabel-TV Gmunden berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen. Der Kunde ist zum Ersatz des der Kabel-TV Gmunden daraus erwachsenden Aufwands, insbesondere der Kosten der Erkennung und der Verfolgung, zu ersetzen. Der Kunde wird der Kabel-TV Gmunden gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

5.7. E-Mail Dienste: Kabel TV Gmunden stellt seinen Kunden ein kostenloses Email Konto zur Verfügung. Aufgrund der großen Datenmengen, bereinigt Kabel TV Gmunden regelmäßig (6 Monats Intervall) die Emailserver. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet seine Emails immer als lokale Kopie am eigenen Endgerät zu speichern. Kabel TV Gmunden haftet nicht durch die, seitens der Serverbereinigung verlorengangener Emails, entstandenen Schäden. Emailkonten welche länger als 6 Monate nicht abgerufen wurden, werden automatisch vom Server gelöscht.

5.8. Unzustellbarkeit E-Mails: Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von Kabel TV Gmunden oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern, etc., kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Kabel TV Gmunden übernimmt hierfür keinerlei Haftung

6. HAFTUNGSAUSCHLUSS

Die Kabel-TV Gmunden haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden. Für Personenschäden haftet die Kabel-TV Gmunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, daher auch im Falle leichter Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet die Kabel-TV Gmunden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

7. VERTRAGSDAUER

7.1. Der Vertrag wird auf die im Internet-Bestellung (Internet-Antrag) angegebene Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

7.2. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch Kabel-TV Gmunden aus Gründen, die Kabel-TV Gmunden nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder nicht möglich aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von Kabel-TV Gmunden liegen, so hat der Kunde dies gegenüber Kabel-TV Gmunden schriftlich zu rügen. Erbringt Kabel-TV Gmunden ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten Rüge nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zumindest einer Woche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.

7.3. Insbesondere liegt auch ein wichtiger, Kabel-TV Gmunden zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

8. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG

8.1. Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der Kabel-TV Gmunden für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück der Kabel-TV Gmunden mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit der Kabel-TV Gmunden selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen der Kabel-TV Gmunden und dem Kunden vorangegangen sind.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen der Kabel-TV Gmunden erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Anschlussadresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde der Kabel-TV Gmunden für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen, im Vertrag abgefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum der Kabel-TV Gmunden zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen dann rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich der Kabel-TV Gmunden bekannt gegebene Anschrift. Die Kabel-TV Gmunden ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „e-Mail“ durchzuführen.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

9.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Kabel-TV Gmunden (Gmunden) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.